

AUSSCHNITTDIENST vom 23.4.88



Neuss-Grevenbroicher-Zeitung



WZ-Düsseldorfer Nachrichten



An Amt /-Dez. 61, KB



Stellungnahme an Dez./Std./BM bis ..



Rücksprache in der VK



Entwurf einer Presseerklärung an Kom



Zur Fachsammlung



Stadtanzeiger



Erftkurier



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GREVENBROICH

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) und § 81 der Bauordnung NW vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803) die folgenden örtlichen Bauvorschriften am 10. 03. 1988 als Satzung beschlossen:

### § 1

#### Umfang der Satzung, Geltungsbereich

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und gilt für den Bereich der Lindenstraße.  
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

### § 2

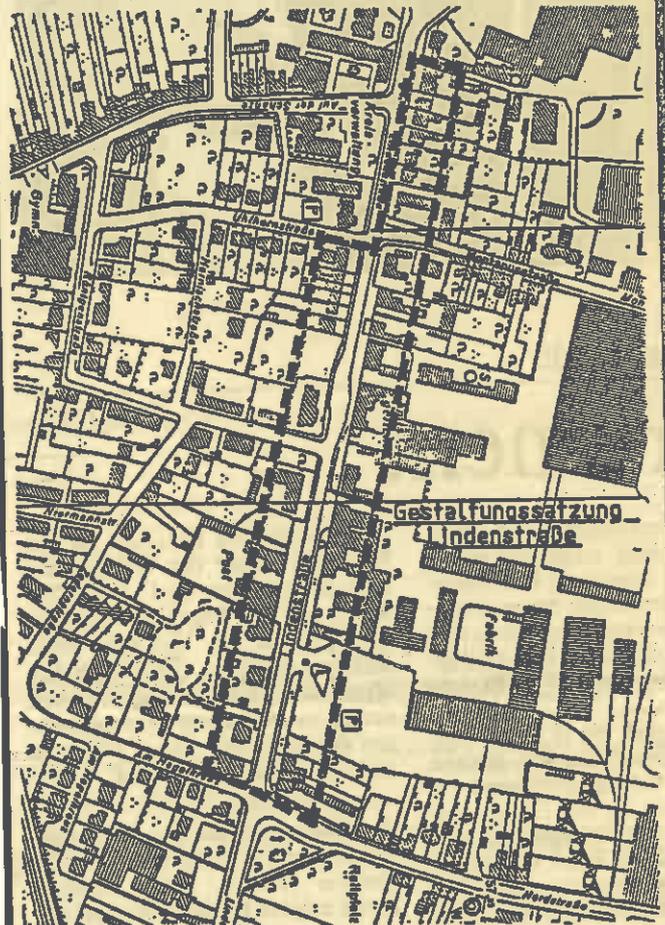
#### Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer Größe von maximal 4 m<sup>2</sup> zulässig.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 10. 1987 (GV NW S. 342) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21. 04. 1988

Hans G. Bernrath  
Bürgermeister